

tnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNews

Unsere aktuellen Themen:

- **Der weisse Einzahlungsschein ist da (QR-Rechnung)**



- **Neuer Vaterschaftsurlaub**



- **Kurzarbeitsentschädigung mit und ohne Zusammenhang mit dem Coronavirus (aktueller Stand Oktober 2020)**



- **Corona Erwerbsersatzentschädigung (aktueller Stand Oktober 2020)**



tnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNews

tnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNews

Vorweg das Wesentliche:

Neue Grenzbeträge für die obligatorische berufliche Vorsorge BVG..

	<u>2020</u>	<u>2021</u>
Mindestjahreslohn	21'330.—	21'510.—
Koordinationsabzug	24'885.—	25'095.—
Obere Limite des Jahreslohnes	85'320.—	86'040.—
Min. koordinierter Lohn	3'555.—	3'585.—

..und für die gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a

	<u>2020</u>	<u>2021</u>
Max. Steuerabzugs-Berechtigung		
-wenn BVG versichert	6'826.—	6'883.—
-wenn nicht BVG versichert	34'128.—	34'416.—

Und zudem:

Wegen dem neuen Vaterschaftsurlaub steigt ab 01.01.2021* der Sozialversicherungssatz AHV/IV/EO von 5,275% auf 5,3% Anteil Arbeitgeber/Anteil Arbeitnehmer, im Total also neu 10,6%. Der ALV-Satz bleibt bei 1,1% Arbeitgeber-/Arbeitnehmeranteil (Total 2,2% unverändert). Die Mindestbeiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO werden auf Fr. 500.— pro Jahr erhöht, der Mindestbeitrag für die freiwillige AHV/IV auf Fr. 958.— pro Jahr. Rentner dürfen zur Kenntnis nehmen, dass ab 01.01.2021 die AHV/IV-Renten leicht höher ausfallen (Anpassung an aktuelle Preis- und Lohnentwicklung).

* erst per 05.11.2020 vom Bundesamt für Sozialversicherungen kommuniziert, weitere Erhöhungen der EO und ALV-Beiträge wegen den massiven Corona-Massnahmen sind zu erwarten

tnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNews

Der weisse Einzahlungsschein ist da (QR-Rechnung)



Seit diesem Sommer kann er benutzt werden, der neue weisse Einzahlungsschein, genannt QR-Rechnung. Er wird die bestehenden orangen ESR und roten Einzahlungsscheine ablösen. Das Enddatum für die bisherigen Einzahlungsscheine wird voraussichtlich Ende 2022 sein, die Post will dies Anfang 2021 endgültig kommunizieren. Sie können also seit diesem Sommer QR-Rechnungen zum Bezahlen erhalten und dürfen sich zudem nun konkret Gedanken machen, wann Sie Ihre eigene Rechnungsstellung umstellen, falls das nicht schon gemacht wurde. Ihre Bank und je nach Debitorensystem Ihr Softwareanbieter wissen Bescheid. Natürlich berate auch ich Sie gerne über die Änderungen und die Vorteile des weissen Einzahlungsscheins mit QR-Code. Für die Bezahlung von Rechnungen kann die QR-Rechnung gleich wie bisher der ESR einerseits im E-Banking manuell erfasst werden oder im E-Banking gescannt werden (mit einem Belegleser oder mit dem Smartphone) oder andererseits am Bank- oder Postschalter als Zahlbeleg gebraucht werden für Schalterzahlungen.

Neuer Vaterschaftsurlaub, nun auch eingeschlossen in der Erwerbersersatzordnung



Die Erwerbersersatzordnung wurde ursprünglich geschaffen, um Personen, die Militärdienst oder Zivildienst leisten, einen Teil des Verdienstaufschlags zu ersetzen. Seit 2005 deckt die EO ebenfalls den Lohnausfall bei Mutterschaft (Mutterschaftsentschädigung). Die Schweiz wird moderner, jetzt auch bezüglich bezahltem Vaterschaftsurlaub. Werdende Väter dürfen sich also freuen. In der Volksabstimmung vom 27. September 2020 wurde die Vorlage für einen bezahlten Vaterschaftsurlaub deutlich angenommen. Damit können Väter innerhalb von sechs Monaten ab Geburt eines Kindes zwei Wochen bezahlten Urlaub beziehen. Finanziert werden diese zwei Wochen Vaterschaftsurlaub wie die Mutterschaftsentschädigung nun auch über die Erwerbersersatzordnung (EO). Die Vorlage tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Kurzarbeitsentschädigung mit und ohne Zusammenhang mit dem Coronavirus (aktueller Stand Oktober 2020)



Uns allen ist bewusst, dass seit letztem März Dinge aller Art relativ schnell ändern können. So auch die Regeln für den Bezug von Kurzarbeitsentschädigung. Je nach Gesundheitslage und wirtschaftlichem Zusammenhang kann also das heute geltende Übermorgen schon wieder anders sein. Trotzdem macht es Sinn, dass ich Sie auf den aktuellen Stand bringe bezüglich der Kurzarbeitsentschädigung. Wissenswert ist auch, dass das Parlament im Grundsatz zudem Corona-Härtefallgelder beschlossen hat, vorab für die Reisebüros oder die Eventbranche. Dieses Gesetz ist noch in der Vernehmlassung und allfällige Finanzhilfen sind ab Februar 2021 möglich.

Zur Kurzarbeit: Wir erinnern uns, diese gilt als Rettungsinstrument für Arbeitsplätze, um während einer Krise Entlassungen und Arbeitslosigkeit zu vermeiden. In der ersten Phase der Corona-Pandemie waren nebst den normalen Angestellten auch ausserordentliche Massnahmen über die Kurzarbeit geregelt, wie etwa die Lehrlingslöhne, die Löhne der Firmeninhaber (bei Kapitalgesellschaften wie AG / GmbH) oder Löhne von temporären Mitarbeitern. Seit dem 1. September 2020* entfällt nun die Mehrheit dieser ausserordentlichen Massnahmen und es erfolgt weitgehend die Rückkehr zum ursprünglichen System der Kurzarbeitsentschädigung. Ab dem 1. September 2020 gilt wieder die maximale Bewilligungsdauer von Kurzarbeit von 3 Monaten. Folglich verlieren alle Kurzarbeitsbewilligungen, die zu diesem Zeitpunkt älter als 3 Monate waren per Ende August 2020 ihre Gültigkeit. Betroffene Unternehmen, die ab dem 1. September 2020 wegen der Corona-Pandemie noch auf das Instrument der Kurzarbeit angewiesen sind, müssen eine neue Voranmeldung von Kurzarbeit bei den Behörden einreichen. Das vereinfachte Verfahren bei der Voranmeldung und das summarische Verfahren bei der Abrechnung gelten nur noch bis Ende Dezember 2020.

Kurzarbeit ohne Zusammenhang mit der Corona-Pandemie kann wie bisher angemeldet werden, wenn ungewöhnliche Ereignisse (z.B. Bürgerkrieg im wichtigsten Absatzmarkt oder Rohstofflieferengpässe) vorübergehend Arbeitsausfall bewirken und dieser Arbeitsausfall nicht mit anderen Massnahmen vermieden werden kann. Daneben gibt es noch die Schlechtwetterentschädigung, die bei ungewöhnlichem Wetterverlauf an Unternehmen ausbezahlt werden kann, wenn ein derartiger Wetterverlauf einen Betrieb stilllegt oder erheblich einschränkt.

*Quelle: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern

(inhaltlich ergänzt worden gemäss meinen Angaben im e-mail vom 04.11.2020)

Corona Erwerbsersatzentschädigung (aktueller Stand Oktober 2020)



Wie Sie im zweiten Artikel dieser Partner News gesehen haben, ist die EO eigentlich für den Lohnausfall während dem Militärdienst gedacht gewesen. Neben der Mutterschaftsentschädigung und dem Vaterschaftsurlaub kommt nun im Jahr 2020 bis hoffentlich nur Ende 2021 temporär die Corona-Erwerbsersatzentschädigung dazu. Auch hier wurden die grossen Hilfspakete vom letzten Frühling wieder etwas abgespeckt, seit dem 17. September 2020 haben nur noch folgende Personen Anspruch auf Corona-EO:

- Eltern mit Kindern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist (z.B. geschlossene KITA wegen einem Coronafall)
- Personen, die wegen einer ärztlich oder behördlich verordneten Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen (ausser bei Quarantäne nach Rückreise aus einem Risikogebiet ausserhalb der Schweiz, weil selbstverschuldet)
- Selbständigerwerbende (also Einzelunternehmen, nicht AG/GmbH) die ihren Betrieb wegen kantonal oder auf Bundesebene festgelegten Massnahmen schliessen müssen
- Selbständigerwerbende (also Einzelunternehmen, nicht AG/GmbH), die vom Veranstaltungsverbot betroffen sind oder deren Veranstaltung wegen kantonal oder auf Bundesebene festgelegten Massnahmen abgesagt wurde

Die Anmeldung für die Corona Erwerbsersatzentschädigung erfolgt über die AHV-Ausgleichskasse. Ihre Anmeldeformalitäten übernehmen wir gerne für Sie. Rufen Sie uns bei Bedarf einfach an oder schreiben uns per E-Mail.

(inhaltlich ergänzt worden gemäss meinen Angaben im e-mail vom 04.11.2020)



Verfasser: Markus Steuri, Buchhalter mit Eidg. Fachausweis, Selbständiger Treuhänder seit 2004

Kontakt: markus.steuri@steuri-treuhand.ch / www.steuri-treuhand.ch

Spiez, im Okt.+Nov. 2020 - Der Verfasser übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen in diesen Partner News.

Alle Gesetzesänderungen, die unseren Dienstleistungssektor betreffen, fliessen laufend in unsere Arbeiten ein. Mit uns verpassen Sie keine Fristen der Eidg. und Kant. Steuerverwaltung oder der Sozialversicherungsanstalten.

Nutzen Sie die Gelegenheit und rufen Sie uns an, wenn zu einem der behandelten Themen Fragen auftauchen. Natürlich beraten wir Sie auch in allen anderen Fragen des Finanz-, Steuer- und Personalwesens wie gewohnt schnell und kompetent.
Erwarten Sie viel von uns – wir sind bereit.

Ganz liebe Grüsse

Markus Steuri

Buchhalter mit Eidg. FA &
Führungsnachdiplom FND
markus.steuri@steuri-treuhand.ch

Marlen Steuri

Personalfachfrau mit Eidg. FA &
Marketingfachfrau
marlen.steuri@steuri-treuhand.ch

Corinne Ploss

Treuhand-Sachbearbeiterin
corinne.ploss@steuri-treuhand.ch

THINK POSITIVE, STAY POSITIVE
Steuri Treuhand Spiez